



Ruhestand, Altersgrenze, Rente

I. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit

1. Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Gemäß § 25 Beamtenstatusgesetz treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

- a. Nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz gilt für Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres (31.01., 31.07.), in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden.
- b. Nach § 31 Abs. 2 Landesbeamtengesetz erreichen Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01., 31.07.) nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
Für beamtete Lehrkräfte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze bis zum Geburtsjahr 1964 stufenweise angehoben. Sie treten mit dem Ende des Schulhalbjahres (31.01., 31.07.) nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze in den Ruhestand.

2. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

- a. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.
- b. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 33 Abs. 3 Satz 2 Landesbeamtengesetz als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leiterinnen und Leitern und Lehrkräften an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

Der Grund der Versetzung in den Ruhestand nach a) oder b) kann nach dem Eintritt in den Ruhestand nicht mehr geändert werden.

3. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

- a. Die dienstvorgesetzte Stelle hat auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten gemäß § 33 Abs. 2 Landesbeamtengesetz i.V.m. § 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 36 Landesbeamtengesetz zu prüfen, ob eine Dienstunfähigkeit vorliegt.
Nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens der unteren Gesundheitsbehörde, hat die dienstvorgesetzte Stelle zu erklären, ob sie die Beamtin bzw. den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd dienstunfähig hält.
- b. Auf Veranlassung der Dienststelle erfolgt die Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 26 Beamtenstatusgesetz i.V.m. §§ 34 und 36 Landesbeamtengesetz. In diesen Fällen veranlasst der Dienstherr die amtsärztliche Untersuchung der Beamtin bzw. des Beamten und teilt das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Hält der Dienstherr die Beamtin bzw. den Beamten für dauernd dienstunfähig, so kann die Beamtin bzw. der Beamte binnen eines Monats Einwände gegen die beabsichtigte Zurruesetzung erheben.

4. Reaktivierung

Gemäß § 29 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 35 Landesbeamtengesetz kann eine wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin bzw. ein Beamter erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn ihre/seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist. Dies kann von Amtswegen passieren oder auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten. Der Antrag muss vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.

5. Hinausschieben der Altersgrenze

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

II. Beamtinnen und Beamte auf Probe

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz ist eine Beamtin bzw. ein Beamter auf Probe in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie/er bei Ausübung des Dienstes dienstunfähig geworden ist. Gründe können dafür beispielsweise eine Verwundung ohne grobes Verschulden oder eine Krankheit sein.
2. Gemäß § 28 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz können Beamtinnen bzw. Beamte auf Probe in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Hierzu muss allerdings eine Wartezeit gemäß § 32 Beamtenstatusgesetz erfüllt sein. Diese Wartezeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz fünf Jahre vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis. Werden diese fünf Jahre nicht erreicht, ist die Beamtin bzw. der Beamte gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Beamtenstatusgesetz zu entlassen.

III. Tarifbeschäftigte

1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen Erreichens der Altersgrenze

Gemäß § 33 Abs. 1 Buschstabe a) i.V.m. § 44 Nr. 4 Tarifvertrag der Länder endet das Arbeitsverhältnis tarifbeschäftigter Lehrkräfte, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31.01., 31.07.), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung wegen Erwerbsminderung

Gemäß § 33 Abs. 2 Tarifvertrag der Länder endet das Arbeitsverhältnis wegen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung auf Dauer mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird. Die/ der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.

Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

3. Hinausschieben der Altersgrenze

Ein Hinausschieben des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente kommt nicht in Betracht.

Allerdings kann die tarifbeschäftigte Lehrkraft, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe a) Tarifvertrag der Länder geendet hat, gemäß § 33 Abs. 5 Tarifvertrag der Länder weiterbeschäftigt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Hierzu ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Dezernat 47

E-Mail: dez47@brms.nrw.de

Direktlink: www.brms.nrw.de/go/ap_47

Telefon: 0251 411-4747

Telefax: 0251 411-84747